



Wien, am 18.10.2016

## **Stellungnahme**

zum Gesetzesentwurf, mit dem das Gesetz über Sozialbetreuungsberufe in Wien . Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz - WSBBG geändert werden soll

Hiermit erlauben wir uns, zum Gesetzesentwurf, mit dem das Wiener Sozialbetreuungsberufegesetz geändert werden soll, Stellung zu nehmen.

§ 16 regelt die Anerkennung von Qualifikationsnachweisen aus EWR, Schweiz und Drittstaaten. Die Anerkennung von Qualifikationsnachweisen aus dem EWR (Abs. 1) wurde nunmehr von der Anerkennung der Ausbildungen aus Drittstaaten (Abs. 2) getrennt.

Vollkommen unberücksichtigt bleibt in diesem Gesetzesentwurf die Thematik fehlender Qualifikationsnachweise aufgrund von Flucht. Hier könnte bereits auf bestehende Beispiele anderer Gesetze zurückgegriffen werden, beispielsweise § 32 Abs. 4 GuKG, § 4 Abs. 5 und 6 ÄrzteG, § 60 Abs. 3 Universitätsgesetz. Ähnliche Bestimmungen gibt es auch noch in anderen Gesetzen, die Gesundheitsberufe regeln.

Auch § 8 Anerkennungs- und Bewertungsgesetz (AuBG) könnte als Basis herangezogen werden. Über das AuBG hinaus sollten auch AsylwerberInnen und andere, die ihre Unterlagen aus verständlichen Gründen nicht beibringen können, miteinbezogen werden.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen berücksichtigt werden.